Gleichstellungsindex nach § 38 Absatz 2 BGleiG i.V.m. § 2 GleiStatV Erhebungsformular S Oberste Bundesbehörde

auf Grund von Familien- oder

Name der Berichtsstelle:

Berichtsstellen-Nr.:

Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres

Dienst- / Arbeitsverhältnis	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ²⁾	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen / Beamte, Richterinnen / Richter Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer ³⁾						
insgesamt						
darunter:						
Höherer Dienst bzw. ab Entgeltgruppe 13						
1) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringt	fügige Beschäftigun	ıg.				

2) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen; Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz. 3) Einschließlich A 15 S und A 14 S (Bundeswehr-Fachschullehrerinnen / -lehrer) sowie Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Amter und

Beschäftigte in Ausbildung.

Beschäftigte mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben

am 30. Juni des Berichtsjahres 1)

Dienst- / Arbeitsverhältnis, Funktionen, Besoldungsgruppen, Entgeltgruppen ²⁾	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ⁴⁾	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen / Beamte Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer ⁵⁾						
Höherer Dienst						
Staatssekretärin / Staatssekretär B 11 ⁶⁾						
Direktorin / Direktor B 10 ' ^{')}						
Abteilungsleitung ⁸⁾						
Unterabteilungs- / Gruppenleitung						
Referatsleitung						
Zusammen		1				

¹⁾ Einschließlich der politischen Leitungsämter, ohne das jeweils höchste politische Leitungsamt wie das Amt als Chefin / Chef des Bundeskanzleramtes, als Ministerin / Minister, Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär, Präsidentin / Präsident oder vergleichbare Positionen.

- 2) Abweichende Entgeltgruppen sind entsprechend zuzuordnen.
- 3) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.
- 4) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen; Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.
- 5) Außertarifliches Entgelt mit Ausnahme der Entgeltgruppen 15 und 15 Ü; einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.
- 6) Einschließlich Vizepräsidentin / Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts.
- 7) Einschließlich Stellvertretende Regierungssprecherinnen / -sprecher, stellvertretende/r Chefin / Chef des Bundespresseamtes.
- 8) Einschließlich Direktorinnen / Direktoren beim Bundesverfassungsgericht.

Beruflicher Aufstieg im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾

Dienst- / Arbeitsverhältnis	Dienst- / Arbeitsverhältnis Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ³⁾	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Beamtinnen / Beamte, Richterinnen / Richter, Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer						

¹⁾ Beförderungen, Höhergruppierungen, Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsfunktionen. 2) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

- 3) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen sowie Beschäftigte
 - mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.
- 4) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter; ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.